

Neues Datenschutzrecht

Kommunikation mit Patienten über moderne Medien

Frank A. Stebner

Bei der für Ärzte bereits begonnenen Neuregelung der Fernbehandlung ist das Internet unverzichtbar. Manche Patienten möchten mit Ärzten oder anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe per E-Mail oder WhatsApp kommunizieren. Teilweise wird überlegt, ob eine unverschlüsselte Zusendung der E-Mails nach schriftlichem Einverständnis legal ist. Wie ist die Rechtslage?

Schriftliche Einverständniserklärung ist unverzichtbar

Auch wenn Ärzte die E-Mail-Adresse vom Patienten erhalten, ist doch eine schriftliche Einwilligungserklärung mit Aufnahme des Verwendungszwecks erforderlich. Das Dokument sollte vom Patienten unterzeichnet und im Original in die Krankenakte geheftet werden. Einwilligungstexte müssen individuell nach Vereinbarung mit den Patienten verfasst werden. Sie müssen aber bestimmte Eckpunkte enthalten, an denen sich Therapeuten orientieren können.

Dazu gehören:

- Name und Anschrift des Arztes
- Name und Anschrift des Patienten
- Einverständnis, dass per E-Mail (genaue Bezeichnung des Kommunikationsmittels) mit der Adresse (genaue Bezeichnung) Folgendes vom Arzt kommuniziert werden kann: genaue Bezeichnung, was mitgeteilt werden kann, z. B. Terminverwaltung, Befundberichte
- Aufklärung, dass eine datensichere Kommunikation mit Verschlüsselungsprogramm erfolgt
- Einwilligungserklärung gilt bis zum jederzeit möglichen Widerruf, der in Schriftform dem Arzt zugehen muss
- Ort
- Datum
- Unterschrift des Patienten

Verschlüsselung der E-Mails

Auf die Verschlüsselung der E-Mails kann nicht wirksam verzichtet werden. Nach Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden Gesundheitsdaten als besonders schutzwürdig eingestuft. Nach Art. 32 Abs. 1 a) DS-GVO ist beim E-Mail-Versand eine Verschlüsselung personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, erforderlich. Es handelt sich dabei nicht um dispositives Recht, d. h. der Patient kann nicht wirksam auf eine Verschlüsselung verzichten. Wenn ein Patient das Einverständnis gibt, E-Mails z. B. mit Befundberichten zu senden, muss zwingend eine Verschlüsselung erfolgen. Ob der Patient in Kenntnis des Risikos einer unsicheren Internetkommunikation auf die Verschlüsselung verzichtet, ist unerheblich. Nach neuer Beurteilung reicht eine Transportverschlüsselung (SSL-Verschlüsselung) nicht mehr aus. Es muss also ein Verschlüsselungsprogramm verwendet werden, bei dem die E-Mails beim Patienten verschlüsselt ankommen und von ihm beispielsweise je nach Programm mit einem Passwort entschlüsselt werden.



Autor

Dr. jur. Frank A. Stebner

Fachanwalt für Medizinrecht

Reitling 3

38228 Salzgitter

www.drstebner.de